metal.
suisse
ZUKUNFT BAUEN
CONSTRUIRE L'AVENIR
COSTRUIRE IL FUTURO

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
3003 Bern

Stellungnahme wurde online eingereicht

Basel, 28. September 2026

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) und des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Der Verband ist überzeugt, mit seiner Bauweise und seinen Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten zu können. So sind Recyclingmaterialien heute Standard und der Verband fördert Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen und unterstützt deren Umsetzung.

Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)

metal.suisse begrüsst grundsätzlich die Anpassung des THG, insbesondere die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen digitalen Produktepass (DPP). Dieser muss jedoch auf jeden Fall mit dem DPP der EU kompatibel sein, damit Doppelspurigkeiten verhindert werden. Zudem muss durch die vorliegende Revision die Rechtsicherheit und die Praxistauglichkeit weiterhin gewährleistet werden. Das THG bietet zwar eine gute Grundlage, kann jedoch nicht auf jeden Sektor vollumfänglich angewendet werden. Deshalb ist es wichtig, dass Besonderheiten weiterhin in den jeweiligen spezifischen Sektorgesetzen geregelt bleiben.

Sektorspezifische Besonderheiten brauchen starke sektorspezifische Grundlagen
Das THG eignet sich als allgemeine Grundlage, um technische Barrieren im internationalen Handel abzubauen. Jedoch gibt es je nach Branche und Produkt sektorspezifische Eigenheiten, welche nicht durch das THG abgedeckt werden können. Gerade in der Bauwirtschaft braucht es sektorspezifische Regelungen, welche neben dem THG und den entsprechenden Verordnungen auch im Bauproduktegesetz verankert sind. Dies liegt vor allem an der Beschaffenheit von Bauprodukten, welche erst durch das Verbinden mit anderen Materialien ein Endprodukt darstellen. Gerade die Definitionen im THG reichen daher nicht aus, um diese Produktkategorie vollumfänglich abzudecken. Fehlen sektorspezifische Grundlagen, fehlt daher auch eine wichtige Orientierung für die betroffen Unternehmen, was zu Rechtsunsicherheit führt. Aus diesem Grund sind folgende Artikel entsprechend anzupassen:

Wir bitten daher um eine Anpassung des folgenden Artikels:

Art. 16f: Pflichten der Wirtschaftsakteure

1 Der Bundesrat kann Pflichten festlegen, welche die Wirtschaftsakteuren bei der Herstellung, der Wiederaufbereitung, dem Transport oder der Lagerung erfüllen müssen damit sie ein Produkt auf dem Markt bereitstellen dürfen. Diese Pflichten umfassen namentlich Dokumentations-, Informations- oder Deklarationspflichten.

2 Er kann festlegen, dass ein Produkt nur auf dem Markt bereitgestellt werden darf, wenn eine verantwortliche Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz in den Produktinformationen angegeben wird.

3 Die vom Bundesrat festgelegten Pflichten sind gegenüber bestehenden Spezifizierungen in anderen Bundesgesetzen subsidiär zu betrachten.

Begründung: Der Artikel 16f kann im vorliegenden Entwurf nicht alle Pflichten und Details für die Akteure der Bauwirtschaft abdecken. Deshalb braucht es weiterhin die notwendigen Spezifizierungen im entsprechenden Sektorgesetz.

Den digitalen Produktepass praxistauglich umsetzen
metal.suisse unterstützt Einführung einer gesetzlichen Grundlage für den digitalen Produktepass, da sich die Schweiz damit den internationalen Entwicklungen anpasst. Insbesondere in der Europäischen Union wird der digitale Produktepass bereits ab 2027 schrittweise zum Standard und gerade exportorientierte Schweizer Unternehmen arbeiten bereits jetzt an dessen Umsetzung. Jedoch ist es wichtig, dass die Schweiz ein System schafft, welches mit demjenigen der EU kompatibel und verknüpfbar ist und dass die Schweiz die Äquivalenz des europäischen DPP anerkennt. Zudem soll die Schweiz DPP-Regeln nur dort einführen, wo dies zur Sicherung des Marktzugangs bzw. zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse erforderich ist. Ein eigenes, Schweizer System lehnt metal.suisse ab, da dann Doppelspurigkeiten entstehen, was zu mehr Bürokratie führt und die Hürden für Exportunternehmen erhöht. Ebenso könnten erhebliche Verwaltungskosten gespart werden, wenn bereits bestehende Informations- und Warnsysteme in der EU von Schweizer Unternehmen genutzt werden anstatt durch teure Schweizer Eigenentwicklungen ergänzt werden. Ebenfalls muss anerkannt werden, dass in Branchen wie der Bauwirtschaft der Prozess mit einem digitalen Produktepass nicht abgeschlossen ist. Da Bauprodukte in ihrer Entfaltung nie allein konsumiert werden, sondern nur in Verbindung mit anderen Produkten ihre Wirkung entfalten können (z.B. als Gebäude) wird ein Produktepass in der Bauwirtschaft nicht ausreichend sein und in einen Gebäudepass übergehen. Auch diesem Umstand kann nur ein Sektorgesetz wie das BauPG gerecht werden.

Wir bitten daher um eine Ergänzung des folgenden Artikels:

Art. 2, Abs. 3

Die Artikel 3, 6b und 19–19b gelten, soweit nicht andere Bundesvorschriften etwas Abweichendes regeln.

Begründung: Die Präzisierung des Geltungsbereichs (Art. 2) stellt sicher, dass die Vorschriften im THG zu einem digitalen Produktepass subsidiär zum entsprechenden Sektorgesetz stehen, und öffnet die Möglichkeit für sektorspezifische Präzisierungen. Dies schafft rechtliche Klarheit und erhöht damit die Rechtssicherheit.

Art. 6b, Abs. 2

Er bestimmt ~~die für den Betrieb des Informationssystems~~ eine zuständige Stelle, welche ein zentrales Register für den Betrieb des Informationssystems schafft und verwaltet.

Begründung: Ein Informationssystem, welches von einer «zuständigen Stelle» betrieben wird, ist ein gegensätzliches System zur EU, wo es lediglich ein zentrales Register für Identifikatoren und Zugangsdaten gibt. Der Betrieb und der Inhalt der DPP wird jedoch von Unternehmen selbst gesteuert. Um einen Swiss Finish zu vermeiden, braucht es eine zusätzliche Stelle lediglich für den Betrieb und die Oberaufsicht eines DPP-Registers. Zusätzliche Aufgaben wären eine Abweichung vom europäischen DPP-System.

Art. 6b, Abs. 6 (neu)

Er stellt sicher, dass das Informationssystem mit vergleichbaren, international etablierten Informationssystemen kompatibel ist.

Autonomie soll bei den spezialisierten Bundesämtern bleiben

metal.suisse anerkennt die Funktion des SECO als übergeordnetes Bundesorgan bei wirtschaftlichen Fragestellungen. Die spezifischen Gegebenheiten in einem wirtschaftlichen Spezialbereich sollten jedoch weiterhin autonom von einem spezialisierten Bundesamt beurteilt und angepasst werden können. Gerade bei technischen Normen sollte das SECO zwar eine Beratungsfunktion besitzen, welche jedoch nicht die Autonomie des spezifischen Bundesamtes untergräbt.

Wir bitten daher um die Anpassung des folgenden Artikels:

Art. 4, Abs. 5 Bst. b

Die zuständige Behörde des Bundes bezeichnet ~~im Einvernehmen~~ ~~mit dem~~ nach Anhörung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) die technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen zu konkretisieren; soweit möglich bezeichnet sie international harmonisierte Normen; sie veröffentlicht die bezeichneten technischen Normen und gemeinsamen Spezifikationen mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle im Bundesblatt.

Begründung: Die Bezeichnung «nach Anhörung» definiert die Beratungsfunktion des SECO und bewahrt die Autonomie des zuständigen Bundesamtes.

Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)

metal.suisse begrüsst eine Revision des PrSG und deren Anlehnung an die neue General Product Safety Regulation der EU (GPSR). Die Anpassungen führen zu mehr Transparenz entlang der gesamten Lieferketten. Jedoch ist eine Umsetzung mit Augenmass notwendig, damit inländische Unternehmen möglichst wenige zusätzliche Hürden auferlegt bekommen. Ebenso braucht neben dem PrSG als Grundlage, starke sektorspezifische Gesetze, welche den Besonderheiten der verschiedenen Produktkategorien gerecht werden können. Insbesondere die Begrifflichkeiten sind nicht unisono auf alle Produkte anwendbar und bedürfen einer Spezifikation.

Definitionen sind nicht auf die Bauwirtschaft anwendbar
Art.2 Abs.1 lit.a definiert ein Produkt als «Gegenstand, der für sich alleine oder in Verbindung mit anderen Gegenständen auf dem Markt bereitgestellt wird.» Diese Definition ist für die Bauwirtschaft jedoch nicht anwendbar, da auf dem Bau zwei verbundene Gegenstände oftmals zu einem neuen Gegenstand werden. So kann beispielsweise das Produkt «Glas» erst in Verbindung mit anderen Produkten (z.B. mit Stahl, Gummiabdeckungen etc.) zum Endprodukt «Fenster» werden. Am Ende werden diese unterschiedlichen Produkte fest in das Gebäude eingebaut. Mit der vorliegenden Definition bleibt jedoch jedes einzelne Produkt als Einzelteil bestehen. Um diesem Umstand gerecht zu werden, braucht es eigene Definitionen im Sektorgesetz (im Falle von Bauprodukten das Bauproduktegesetz), welches primär zur Definition im PrSG angewendet werden kann.

Das gleiche Problem ergibt sich bei der Definition «Bereitstellung auf dem Markt» gemäss Art. 2 Abs. 1 lit.b PrSG. Insbesondere die Gleichstellung mit der «Verwendung oder Anwendung eines Produkts im Rahmen einer Dienstleistung». Hier besteht im Bauwesen die gleiche, bereits beschriebene Problematik. Bauprodukte werden eingebaut und verschmelzen mit anderen Produkten zu einem neuen Objekt. Die Gleichstellung des Verwenders (in diesem Fall die Baufirma) mit dem ursprünglichen Hersteller würde bedeuten, dass die Baufirma für jedes ursprüngliche Produkt beziehungsweise den ursprünglichen Hersteller haften muss. Dies ist für metal.suisse inakzeptabel und es ist notwendig, dass auch diese Definition in einem entsprechenden Sektorgesetz präzisiert werden kann.

Wir bitten daher um die Anpassung des folgenden Artikels:

Art.2, Abs. 3 (neu)
Die Begrifflichkeiten dieses Artikels gelten für diejenigen Bereiche, bei denen keine andere Bundesvorschrift etwas Abweichendes regelt.

Das Gesetz allein kann nicht das ganze europäische CPR-System abdecken
metal.suisse begrüsst eine Angleichung an die europäischen Standards zur Produktesicherheit. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen und der internationale Handel erleichtert. In spezifischen Wirtschaftsbereichen ist es jedoch auch hier weiterhin notwendig, dass die jeweiligen Sektorgesetze ebenfalls an die europäischen Standards angepasst werden. Im Bereich der Bauwirtschaft kann das PrSG allein nicht die gesamte europäische Construction Product Regulation (CPR) abdecken. Dafür hat das Gesetz einen zu allgemeinen Charakter. Deshalb braucht es weiterhin starke, spezialisierte Sektorgesetze, welche den Unternehmen aus den jeweiligen Branchen Orientierung und Rechtssicherheit geben.

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für etwaige Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Diana Gutjahr

Präsidentin

Andreas Steffes

Geschäftsführer